



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

13. Jahrgang

Schwerin, den 16. Dezember

Nr. 12/2003

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

##### Schule

<b>Fünfte Verordnung zur Änderung der Schullastenausgleichsverordnung Landesschulen</b> Ändert VO vom 1. Dezember 1998 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-35.....	543
Verfahren bei notwendigen medizinischen Maßnahmen in allgemein bildenden Schulen.....	544
Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse im Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern.....	544
Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Richtlinie zur Umweltbildung und -erziehung aus der Sicht einer nachhaltigen umweltgerechten Entwicklung für die allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“.....	545
Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Europa im Unterricht“.....	546
Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung und Personal für Betreuung und Pflege an den Landesschulen“.....	546
Dritte Änderung der Bekanntmachung „Unbefristete und befristete Einstellungen in den Schuldienst an allgemein bildenden Schulen.....	547
Außer-Kraft-Treten des Erlasses „Die Arbeit an den allgemeinbildenden Schulen“.....	550
Dienstvereinbarung für den Umgang mit Suchtproblemen von im Landesdienst stehenden Beschäftigten an öffentlichen Schulen den Landes Mecklenburg-Vorpommern.....	550

Fortsetzung auf S. 542

## Wissenschaft und Forschung

### Erstes Gesetz zur Änderung des Studentenwerkgesetzes

Ändert Gesetz vom 23. Februar 2003

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221-5..... 553

Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock..... 554

Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald..... 557

## II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung..... 558

Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen..... 559

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen..... 560

Schulpartnerschaften mit Schulen aus Ländern mit hohem Anteil muslimischer  
Bevölkerung insbesondere im arabischen Raum und im Iran..... 560

Ausländische Fremdsprachenassistenten und COMENIUS-  
Assistenten an deutschen Schulen..... 561

Information der Aktion Sühnezeichen..... 562

ADHS-Fortbildungskurs für Lehrerinnen und Lehrer..... 562

Wettbewerb für Lehrerinnen und Lehrer „Unterricht innovativ“..... 562

Online-Schulwettbewerb..... 563

Schülerwettbewerb „Känguru der Mathematik“..... 563

SCHUL/BANKER – Das Bankenspiel..... 563

Voneinander Lernen

Praxisforum Schule und Islam..... 564

Unterrichtsfolien für Grundschullehrer

„Kräuter- und Früchtetees – Wissen für gesunden Genuss“ ..... 564

Europäischer Schülerwettbewerb „Join Multimedia“..... 564

„business@school“ sucht Schüler mit Geschäftssinn..... 565

Deutsche SchülerAkademie 2004..... 565

Wettbewerb der Initiative „Seniorinnen und Senioren @ns Netz“..... 566

Talentwettbewerb Fußball – Die FIFA WM in der Schule..... 567

Faltblatt „Zu Fuß zur Schule und zum Kindergarten“..... 567

## **I. Amtlicher Teil**

### **Fünfte Verordnung zur Änderung der Schullastenausgleichs- verordnung Landesschulen\***

**Vom 11. November 2003**

Aufgrund des § 115 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Juli 2003 (GVOBl. M-V S. 356)<sup>2</sup>, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

#### **Artikel 1**

Die Schullastenausgleichsverordnung Landesschulen vom 1. Dezember 1998 (Mittl.bl. BM M-V S. 943)<sup>3</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. November 2002 (Mittl.bl. BM M-V S. 731)<sup>4</sup>, wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 2 wird die Angabe „2003“ durch die Angabe „2004“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 11. November 2003

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 543

\* Ändert VO vom 1. Dezember 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-35

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 185

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 207

<sup>3</sup> GVOBl. M-V 1999 S. 360

<sup>4</sup> GVOBl. M-V 2003 S. 59

## Verfahren bei notwendigen medizinischen Maßnahmen in allgemein bildenden Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 3. Juni 2003

Zur Versorgung von Schülern, die während der Schulzeit durch medizinische Maßnahmen (einfache Medikamentenausgabe, Injektionen, Sondieren, Katheterisieren oder zeitlich exakte Verabreichung genau dosierter Medikamente) versorgt werden müssen, gilt folgende Regelung:

1. Lehrkräfte und Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung (PmsA) können gemäß § 100 Abs. 8 des Schulgesetzes zur einfachen Medikamentenausgabe (Medikamente, die nicht zeitlich exakt und genau dosiert verabreicht werden müssen) an Schüler in Förderschulen unter folgenden Voraussetzungen herangezogen werden:
  - a) Kenntniserklärung (bei Ablehnung mit Begründung) des einzusetzenden Personals (Lehrkräfte und PmsA),
  - b) Zustimmung der Erziehungsberechtigten des betroffenen Schülers,
  - c) Zustimmung des behandelnden Arztes.
2. Alle weiteren medizinischen Maßnahmen (zum Beispiel Injektionen, Sondieren, Katheterisieren oder zeitlich exakte Verabreichung genau dosierter Medikamente) sind durch schulisches Personal (§100 des Schulgesetzes) nicht vorzunehmen.
3. Die Koordinierung dieser Maßnahmen gehört in den Aufgabenbereich des stellvertretenden Schulleiters der allgemein bildenden Schulen.
4. Das vorgenannte Verfahren gilt auch für Schüler im gemeinsamen Unterricht an den allgemeinen bildenden Schulen.
5. Maßnahmen der „Ersten Hilfe“ bleiben davon generell unberücksichtigt.
6. Dieser Erlass tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Schwerin, den 3. Juni 2003

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 544

## Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse im Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 9. Oktober 2003

Aufgrund des Artikels 3 Abs. 2 der „Anordnung des Ministerpräsidenten über die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse“ vom 18. November 1993 (GVOBl. M-V S. 971) delegiere ich die dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zustehenden personalrechtlichen Befugnisse im Rahmen der zugewiesenen Mittel gemäß Abschnitt I auf das Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern.

### Abschnitt I

Dem Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern übertrage ich die Befugnis zur Wahrnehmung aller

Personalangelegenheiten der Studienreferendare und Lehramtsanwärter an beruflichen und allgemein bildenden Schulen einschließlich der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens und der Personalaktenführung.

### Abschnitt II

Die fachliche Koordinierung und die Bewirtschaftung der Stellen werden durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wahrgenommen.

Soweit dienst- oder tarifrechtliche Regelungen vorsehen, dass eine Befugnis ausschließlich vom Ministerium für Bildung, Wis-

senschaft und Kultur wahrgenommen wird, ohne dass die Vorschrift die Delegation der Befugnis ermöglicht, bleibt die Zuständigkeit unbeschadet des Abschnittes I dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorbehalten.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur behält sich im Übrigen vor, übertragene personalrechtliche Befugnisse abweichend von den vorstehenden Grundsätzen selbst wahrzunehmen.

### **Abschnitt III**

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Schwerin, den 9. Oktober 2003

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 544

## **Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Richtlinie zur Umweltbildung und -erziehung aus der Sicht einer nachhaltigen umweltgerechten Entwicklung für die allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 26. November 2003

Der Erlass „Richtlinie zur Umweltbildung und -erziehung aus der Sicht einer nachhaltigen umweltgerechten Entwicklung für die allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 18. Januar 2001 (Mittl.bl. BM M-V S. 43) wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederung wird nach der Angabe „Nr. 5 In-Kraft-Treten“ ein Komma gesetzt und das Wort „Außer-Kraft-Treten“ angefügt.
2. In Nr. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu angefügt:  
  
„Sie tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.“
3. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwerin, den 26. November 2003

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 545

## **Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Europa im Unterricht“**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 26. November 2003

Der Erlass „Europa im Unterricht“ vom 21. Oktober 1994 (Mittl.bl. KM M-V S. 560) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 neu angefügt:

### **„7. Außer-Kraft-Treten**

Der Erlass tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwerin, den 26. November 2003

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 546

## **Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung und Personal für Betreuung und Pflege an den Landesschulen“**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 3. Juni 2003

Der Erlass „Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung und Personal für Betreuung und Pflege an den Landesschulen“ vom 7. Januar 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 124) wird wie folgt geändert:

1. In I Nr. 3.2.3 wird die Angabe „1,0“ durch die Angabe „0,75“ ersetzt.
2. I Nr. 3.2.5 wird wie folgt neu gefasst:  
„für Einzelbetreuung schwerstmehrfachbehinderter Schüler können auf der Grundlage des nachgewiesenen individuellen Förderbedarfs gemäß der Sonderpädagogischen Förderverordnung vom 14. September 1996 (Mittl.bl. KM M-V S. 572, GVOBl. M-V S. 594)  
– bis zu 2 Stunden (Pflegestufe I),  
– bis zu 4 Stunden (Pflegestufe II),  
– bis zu 6 Stunden (Pflegestufe III)  
täglich zur Verfügung gestellt werden, wenn die unter 3.2.1 bis 3.2.4 ausgewiesenen Richtwerte überschritten werden müssen.“
3. Dieser Erlass tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Schwerin, den 3. Juni 2003

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 546

## **Dritte Änderung der Bekanntmachung „Unbefristete und befristete Einstellungen in den Schuldienst an allgemein bildenden Schulen“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 22. Oktober 2003

Die Bekanntmachung „Unbefristete und befristete Einstellungen in den Schuldienst an allgemein bildenden Schulen“ vom 19. Juli 2001 (Mittl.bl. BM M-V S. 551), zuletzt geändert durch Erlass vom 13. Januar 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 48), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A Nummer 4.1.2 Seiteneinsteiger wird wie folgt geändert:

Nach dem ersten Satz werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Aushändigung des befristeten Arbeitsvertrages ist die Lehrkraft vorsorglich über die Notwendigkeit eigener Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung sowie die Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung beim Arbeitsamt zu informieren, soweit sich abzeichnet, dass die nach dem Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Einstellung von Bewerbern ohne Lehrbefähigung (Seiteneinsteigern) in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 11. Oktober 2002 (Mittl.bl. BM M-V S. 731) notwendige Fortbildung nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann. Über diese Information ist eine Niederschrift unter Verwendung des als Anlage beigefügten Musters 3.1 zu fertigen.“

2. Abschnitt B Nummer 6. Sonstiges wird wie folgt geändert:

Nach dem ersten Satz werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Aushändigung des befristeten Arbeitsvertrages ist die Lehrkraft über die Notwendigkeit eigener Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung zu informieren. Gleichzeitig ist die Lehrkraft darauf hinzuweisen, dass sie verpflichtet ist, sich drei Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses persönlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden. Sofern das Arbeitsverhältnis für eine kürzere Dauer als drei Monate befristet ist, besteht die Verpflichtung unverzüglich nach Abschluss des Vertrages. Über diese Information ist eine Niederschrift unter Verwendung des als Anlage beigefügten Musters 3.2 zu fertigen.“

3. Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlagen: Muster 3.1  
Muster 3.2

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 547

Muster 3.1  
Niederschrift  
Seiteneinsteiger

## Niederschrift

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

Vor dem Unterzeichneten erschien heute zum Zwecke der Information nach § 2 Abs.2 Satz 2 Nr. 3 SGB III  
Frau / Herr \_\_\_\_\_.

Die/Der Erschienene wurde über Folgendes informiert:

„Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich nachdem Sie Kenntnis darüber erhalten haben, dass Sie die nach dem Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Einstellung von Bewerbern ohne Lehrbefähigung (Seiteneinsteigern) in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 11. Oktober 2002 notwendige Fortbildung nicht erfolgreich abschließen werden bzw. abgeschlossen haben und damit das Arbeitsverhältnis durch Befristung enden wird, persönlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden. In diesem Fall sind Sie weiterhin verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.“

Sie/Er erklärt, nunmehr über die o.g. Pflichten informiert zu sein.

Sie/Er unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift.

v.g.u.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulrat

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Angestellte/r



Muster 3.2  
Niederschrift

### Niederschrift

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

Vor dem Unterzeichneten erschien heute zum Zwecke der Information nach § 2 Abs.2 Satz 2 Nr. 3 SGB III  
Frau / Herr \_\_\_\_\_.

Die/Der Erschienene wurde über Folgendes informiert:

„Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld sind Sie verpflichtet, sich drei Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses persönlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden. Sofern dieses Arbeitsverhältnis für eine kürzere Dauer als drei Monate befristet ist, besteht diese Verpflichtung unverzüglich nach Abschluss des Vertrages. Weiterhin sind Sie verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.“

Sie/Er erklärt, nunmehr über die o.g. Pflichten informiert zu sein.

Sie/Er unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift.

v.g.u.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulrat

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Angestellte/r

## **Außer-Kraft-Treten des Erlasses „Die Arbeit an den allgemeinbildenden Schulen“**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 26. November 2003

1. Der Erlass „Die Arbeit an den allgemeinbildenden Schulen“ vom 10. Juli 1992 (Mittl.bl. KM M-V S. 507) wird hiermit aufgehoben.
2. Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwerin, den 26. November 2003

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 550

## **Dienstvereinbarung für den Umgang mit Suchtproblemen von im Landesdienst stehenden Beschäftigten an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Vom 27. Oktober 2003

### **Präambel**

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der Lehrerhauptpersonalrat schließen zum Umgang mit Suchtgefährdeten und Suchtkranken die nachstehende Dienstvereinbarung gemäß § 66 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Nr. 8 PersVG M-V.

Die Vereinbarungspartner arbeiten entsprechend dem Ziel der Vereinbarung kontinuierlich zusammen. Dabei besteht Einigkeit, dass durch die Vereinbarung die dienst- und tarifrechtlichen Regelungen für den öffentlichen Dienst und die Aufsichtsbefugnisse der unteren sowie obersten Schulaufsicht unberührt bleiben. Das Gleiche gilt für die Beteiligungsrechte der zuständigen Personalvertretungen und der zuständigen Schwerbehindertenvertretungen bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen.

### **1. Ziel der Dienstvereinbarung**

Suchtmittelmissbrauch verursacht nicht nur gesundheitliche Probleme, sondern führt auch zu Beeinträchtigungen der beruflichen Leistungsfähigkeit. Ziel dieser Dienstvereinbarung ist es daher, suchtmittelgefährdeten oder -kranken Beschäftigten frühzeitig zu helfen, um diesen Beeinträchtigungen vorzubeugen. Insbesondere soll diese Dienstvereinbarung dem Suchtmittelmissbrauch entgegenwirken und zur Bewusstseinsbildung im Umgang mit Suchtmitteln beitragen.

Dabei berücksichtigen die Vereinbarungspartner das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen, insbesondere in den

Fällen, in denen ein Suchtmittelmissbrauch festgestellt wird. Schließlich wird mit der Vereinbarung das Verfahren im Vorfeld dienst- beziehungsweise arbeitsrechtlicher Maßnahmen geregelt.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung für alle Personen ist einzuhalten. Die Vereinbarungspartner haben darauf hinzuwirken, dass den Betroffenen bei entsprechender Mitarbeit der Arbeitsplatz möglichst erhalten bleibt.

### **2. Arbeitsgruppe zur Aufklärung und Hilfe bei Suchtproblemen am Arbeitsplatz**

2.1 Bei den Staatlichen Schulämtern wird jeweils eine Arbeitsgruppe zur Aufklärung und Hilfe bei Suchtmittelproblemen am Arbeitsplatz gebildet.

Soweit im Folgenden Schulleiterinnen/Schulleiter selbst Betroffene im Sinne dieser Vereinbarung sind, tritt an deren Stelle die zuständige Schulrätin/der zuständige Schulrat für den Bereich der Staatlichen Schulämter beziehungsweise die zuständige Schulaufsichtsbeamtin/der zuständige Schulaufsichtsbeamte beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Vorgesetzter).

2.2 Die Arbeitsgruppe setzt sich jeweils zusammen aus

- der beauftragten Schulrätin/dem beauftragten Schulrat,
- der beauftragten Schulaufsichtsbeamtin/dem beauftragten Schulaufsichtsbeamten,
- der zuständigen Schulleiterin/dem zuständigen Schulleiter,

- zwei Mitgliedern des Lehrerbezirkspersonalrates beziehungsweise zwei Mitgliedern der Fachgruppe berufliche Schulen beim Lehrerhauptpersonalrat  
sowie im Betreffsfalle
- einem Mitglied der Bezirksschwerbehindertenvertretung (Bezirksvertrauensperson) beziehungsweise einem Mitglied der Hauptschwerbehindertenvertretung (Hauptvertrauensperson).

### 2.3 Die Aufgaben der Arbeitsgruppe bestehen insbesondere darin,

- Hilfsmöglichkeiten bei Suchtproblemen aufzuzeigen sowie Kontakte zu Suchtkrankenberatungs- und -therapiestellen herzustellen,
- darauf zu achten, dass das in Punkt 4 beschriebene Verfahren eingehalten und dem Betroffenen das Angebot der Teilnahme der Bezirks- beziehungsweise Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten an den Gesprächen unterbreitet wird, soweit diese nicht ohnehin Mitglieder der Arbeitsgruppe sind sowie
- die Wiedereingliederung von Suchtkranken, die sich einer Therapie unterzogen haben, am Arbeitsplatz zu fördern und gegebenenfalls organisatorisch vorzubereiten.

Dabei ist selbstverständlich, dass die den Mitgliedern der Arbeitsgruppe bekannt werdenden personenbezogenen Daten vertraulich behandelt werden.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden für die notwendigen Schulungen und die Wahrnehmung der Aufgaben im erforderlichen Umfang freigestellt.

## 3. Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter

Aufgrund ihrer Vorgesetzten- und Vorbildfunktion tragen die Leitungskräfte bei der Prävention wie auch bei der Behandlung von Einzelfällen nach Maßgabe dieser Vereinbarung eine besondere Verantwortung. Dabei kommt dem frühzeitigen Erkennen suchtgefährdeter Beschäftigter im Hinblick auf die angestrebte Prävention besondere Bedeutung zu. Die Teilnahme an kontinuierlichen Fortbildungsmaßnahmen zur Suchtproblematik ist für alle Schulleitungen verpflichtend, denn nur genaue Kenntnisse über den Problemkomplex ermöglichen eine Prävention beziehungsweise das frühzeitige Erkennen suchtgefährdeter Kolleginnen und Kollegen.

Zu den Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter gehört es, generell und insbesondere bei jedem auftretenden Einzelfall Kontakt zu der Arbeitsgruppe aufzunehmen und sich von dieser beraten zu lassen. Das gilt auch für die weiter nach dieser Dienstvereinbarung vorgesehenen Verfahrensschritte, insbesondere im Hinblick auf die Aufklärungs- und Beratungsgespräche.

## 4. Vorgehen bei Verdacht von Suchtmittelmissbrauch

### 4.1 Allgemeines

Im Interesse der angestrebten Präventionsarbeit wird nachfolgend ein im Rahmen von Aufklärungs- und Beratungsgesprächen

abgestimmtes Verfahren vorgegeben, das in jedem Einzelfall bei dem Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch einzuhalten ist.

Für alle Aufklärungs- und Beratungsgespräche sowie Gespräche mit der zuständigen Arbeitsgruppe gilt dabei, dass die/der Betroffene eine Person ihres/seines Vertrauens hinzuziehen kann.

### 4.2 Erstes Aufklärungs- und Beratungsgespräch

Entsteht bei der Schulleiterin/dem Schulleiter der begründete Verdacht, dass Veränderungen im dienstlichen Verhalten (zum Beispiel nachlassende Arbeitsleistungen, Fehlzeiten, Auffälligkeiten im Sozialverhalten und anderes) auf Suchtmittel zurückzuführen sind, führt die Schulleiterin/der Schulleiter nach der Kontaktaufnahme zur und der Beratung mit der Arbeitsgruppe ein erstes Aufklärungs- und Beratungsgespräch mit der/dem Betroffenen.

Die Schulleiterin/der Schulleiter hat ihre/seine konkreten Wahrnehmungen der/dem Betroffenen gegenüber auszusprechen und ihm/ihr mitzuteilen, dass der Genuss von Suchtmitteln als Ursache für die auffälligen Verhaltensweisen angesehen wird und sagt Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung gegebenenfalls bestehender Probleme zu. Gleichzeitig wird die/der Betroffene über das Bestehen und die Aufgaben der Arbeitsgruppe informiert. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass bei fehlender Änderung im Verhalten der/des Betroffenen in zwei Monaten das zweite Aufklärungs- und Beratungsgespräch geführt werden wird.

Über dieses Gespräch wird Stillschweigen bewahrt. Die Schulleiterin/der Schulleiter hält lediglich den Zeitpunkt des Gesprächs fest.

### 4.3 Zweites Aufklärungs- und Beratungsgespräch

Ist im Verhalten der/des Betroffenen nach zwei Monaten noch keine positive Veränderung festzustellen, folgt ein weiteres Gespräch unter Hinzuziehung der Arbeitsgruppe. Dabei soll die/der Betroffene auf Hilfsmöglichkeiten (z. B. Suchtberatungsstellen, Selbsthilfegruppen) hingewiesen werden.

Die Schulleiterin/der Schulleiter notiert den Zeitpunkt des Gesprächs und den Hinweis auf Hilfsmöglichkeiten.

### 4.4 Drittes Aufklärungs- und Beratungsgespräch

Kann nach insgesamt drei Monaten (gerechnet vom Zeitpunkt des ersten Gesprächs) im Verhalten der/des Betroffenen noch immer keine positive Veränderung festgestellt werden und wird die Inanspruchnahme von Hilfsmöglichkeiten nicht nachgewiesen, führt die Schulleiterin/der Schulleiter unter Hinzuziehung der Arbeitsgruppe ein weiteres Gespräch mit dem/der Betroffenen, bei dem zum einen eine schriftliche Ermahnung mit der Aufforderung, das konkret beanstandete Verhalten abzustellen, ausgehändigt wird. Gleichzeitig wird verbindlich gefordert, ein Hilfsangebot nachweislich in Anspruch zu nehmen.

Für den Fall, dass sich das beanstandete Verhalten nicht binnen eines Monats spürbar verbessert, wird bei Beamten die

Einleitung disziplinarischer Maßnahmen mit dem Ziel eines Verweises und bei Angestellten eine Abmahnung angekündigt. Gleichzeitig wird über die nach diesen Maßnahmen bei unverändertem Verhalten möglichen arbeits- und dienstrechtlichen Konsequenzen bis hin zur fristlosen Kündigung aufgeklärt.

Über dieses Gespräch fertigt die Schulleiterin/der Schulleiter ein Protokoll. Die Schulaufsicht erhält eine Durchschrift der Ermahnung und das Protokoll des Gesprächs.

#### 4.5 Viertes Aufklärungs- und Beratungsgespräch

Hat die/der Betroffene binnen eines weiteren Monats ihr/sein Verhalten nicht geändert oder keinen Nachweis über die Inanspruchnahme von Hilfsmöglichkeiten erbracht, führt die Schulleiterin/der Schulleiter unter Hinzuziehung der Arbeitsgruppe das vierte Gespräch, bei dem zum einen bei Vorliegen der arbeitsrechtlichen Voraussetzungen die angekündigte Abmahnung beziehungsweise die Information über das einzuleitende Disziplinarverfahren erfolgt. Bei Beamten kann sich das einzuleitende Disziplinarverfahren auch auf die Feststellung der Dienstunfähigkeit beziehen.

Gleichzeitig wird die/der Betroffene erneut schriftlich aufgefordert, Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen. Die Schulaufsicht erhält Durchschriften der Abmahnung beziehungsweise unmittelbar die Aufforderung, das notwendige Disziplinarverfahren einzuleiten.

#### 5. Konsequenzen bei unverändertem Verhalten

Bleibt bei Angestellten die Abmahnung beziehungsweise bei Beamten die gegebenenfalls erfolgte disziplinarische Maßnahme wirkungslos und bleibt das beanstandete Verhalten, aus dem sich Pflichtverletzungen ergeben, bestehen, informiert die Schulleiterin/der Schulleiter die zuständige Schulaufsicht, die auf dieser Grundlage prüft, ob die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für weiter gehende Maßnahmen bis hin zur fristlosen Kündigung bei Angestellten beziehungsweise die Einleitung eines Disziplinarverfahrens für weiter gehende Maßnahmen bei Beamten vorliegen.

#### 6. Vorgehen bei Rückfall nach erfolgter oder abgebrochener Therapie

Treten bei der/dem Betroffenen nach Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Abschluss einer im Rahmen von Nummer 4 durchgeführten Therapiemaßnahme Verhaltensänderungen auf, die auf einen Rückfall schließen lassen, oder wird eine nach Nummer 4 vereinbarte Therapiemaßnahme durch die/den Betroffenen abgebrochen, wird nach Lage des Einzelfalls durch die Schulaufsicht entschieden, ob bei angestellten Betroffenen dadurch die arbeitsrechtlichen Voraus-

setzungen für eine Kündigung und bei Beamten die Voraussetzungen für ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel weiter gehender Maßnahmen vorliegen.

Bei der Prüfung des jeweiligen Einzelfalls sind auch die Ernsthaftigkeit der Behandlungsbereitschaft der/des Betroffenen und die Bemühungen, den Rückfall zu überwinden beziehungsweise die Therapiemaßnahme wiederaufzunehmen sowie die Schwere der sich durch die Verhaltensänderung ergebenden Pflichtverletzungen zu berücksichtigen.

Bei dieser Einzelfallprüfung ist die beim Schulumt beziehungsweise beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingerichtete Arbeitsgruppe einzubeziehen.

#### 7. Personalakten

Die schriftlichen Unterlagen, die nach dieser Vereinbarung entstehen, unterliegen nicht der allgemeinen Akteneinsicht, sondern werden als vertrauliche Personalsache gekennzeichnet und analog der Regelung für Gesundheitszeugnisse verwahrt. Unabhängig davon werden Abmahnungen unter den arbeitsrechtlichen Voraussetzungen nach angemessener Frist aus der Personalakte entfernt. Für die Tilgung von Disziplinarakten ist § 110 Landesdisziplinarordnung zu beachten.

#### 8. Wiedereinstellung

Wird das Arbeitsverhältnis im Rahmen dieser Vereinbarung beendet, soll der/dem Betroffenen zugesagt werden, dass eine erneute Beschäftigung im Rahmen des Bedarfs möglich ist, wenn nachgewiesen wird, dass aufgrund entsprechender Therapiemaßnahmen die Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt ist. Wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte können im Rahmen der beamtenrechtlichen Regelungen auch ohne eigenen Antrag wieder in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn die der Dienstunfähigkeit zugrunde liegenden Beeinträchtigungen nicht mehr vorliegen.

#### 9. Bekanntmachung

Die Dienstvereinbarungen wird allen Landesbediensteten im Schuldienst zugänglich gemacht. Darüber hinaus erfolgt die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur unmittelbar nach deren In-Kraft-Treten.

#### 10. In-Kraft-Treten

Die Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Schwerin, den 27. Oktober 2003

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

**Der Vorsitzende  
des Landeshauptpersonalrates  
Klaus Demske**

# Erstes Gesetz zur Änderung des Studentenwerksgesetzes\*1

Vom 16. Oktober 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

Das Studentenwerksgesetz vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 165)<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „3 000“ durch die Zahl „5 000“ ersetzt.
2. Dem § 8 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt: „Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Im schriftlichen Verfahren kommt ein Beschluss zu Stande, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten gestimmt haben.“
3. In § 1 Abs. 1 Satz 2, § 2 Abs. 3, § 9 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 und Abs. 7 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 3 und 5, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 5, Abs. 4 und § 15 Abs. 1 werden jeweils
  - a) die Wörter „der Kultusministerin“ durch die Wörter „des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur“,
  - b) die Wörter „Die Kultusministerin“ durch die Wörter „Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“,
  - c) die Wörter „der Kultusministerin“ durch die Wörter „dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“,
  - d) die Wörter „der Finanzministerin“ durch die Wörter „dem Finanzministerium“ und
  - e) die Wörter „die Kultusministerin“ durch die Wörter „das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ersetzt.
4. In § 11 Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „deren“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Ersten Gesetzes zur Änderung des Studentenwerksgesetzes vom 00. Oktober 2003 (GVOBl. M-V S. 480) im Amt befindlichen Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zur Neuwahl aus.“

## Artikel 2

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, den Wortlaut des Studentenwerksgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu machen.

## Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 16. Oktober 2003

**Der Ministerpräsident**

**Dr. Harald Ringstorff**

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 553

\* Ändert Gesetz vom 23. Februar 2003; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 5

<sup>1</sup> GVOBl. M-V S. 480

<sup>2</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 61

## Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock

Vom 13. November 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)<sup>2</sup>, erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock die folgende Grundordnung als Satzung:

### Präambel

Die Hochschule für Musik und Theater Rostock ist eine künstlerische Hochschule, die auch eine künstlerisch pädagogische und musikwissenschaftliche Ausrichtung hat. Durch die Verwirklichung von künstlerischen Vorhaben, durch Forschung, Lehre und Studium dient sie der Pflege und Entwicklung der Künste und Wissenschaften sowie der Ausbildung der Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung auf den Gebieten der Musik und der darstellenden Kunst. Die Hochschule arbeitet national und international mit anderen künstlerischen und wissenschaftlichen Hochschulen zusammen, insbesondere pflegt sie die Kooperation mit der Universität Rostock und den künstlerischen Hochschulen des Ostseeraums. Sie unterstützt den regionalen wie den internationalen Austausch von Lehrenden und Studierenden und leistet einen Beitrag zum kulturellen Leben des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

### § 1

#### Name und Rechtsstellung

Die Hochschule trägt den Namen „Hochschule für Musik und Theater Rostock“. Ihr Sitz ist Rostock. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und dieser Grundordnung selbst.

### § 2

#### Zentrale Gremien

Zentrale Gremien der Hochschule sind

1. die Hochschulleitung, sie führt die Bezeichnung „Rektorat“;
2. der Senat;
3. das Konzil;
4. der Hochschulrat.

### § 3

#### Rektorat

(1) Mitglieder des Rektorats sind

1. der Hochschulleiter als Vorsitzender, er führt die Bezeichnung „Rektor der Hochschule für Musik und Theater“;
2. der Kanzler;
3. zwei weitere hauptamtliche Professoren als Prorektoren.

Rektor und Prorektoren werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

(2) Das Rektorat leitet die Hochschule. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz dem Senat, dem Konzil oder anderen Organen der Hochschule zugewiesen sind.

(3) Das Rektorat beruft die Berufungskommissionen für die Besetzung von Professuren. Es soll Vorschlägen des Institutsprechers des betreffenden Instituts folgen. Die übrigen Kommissionen und Ausschüsse beruft, soweit Gesetz oder Satzungen der Hochschule nichts anderes bestimmen, der Senat.

### § 4

#### Wahlen der Gremien

(1) Das Wahlrecht der Hochschulmitglieder wird nach vier Gruppen getrennt ausgeübt.

1. In der Gruppe der Hochschullehrer haben Professoren und Juniorprofessoren das aktive und passive Wahlrecht. Außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Professorenvertreter, Gastprofessoren, nebenamtliche künstlerische Professoren und Professoren, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, haben lediglich das aktive Wahlrecht in der Gruppe der Hochschullehrer.

2. In der Gruppe der akademischen Mitarbeiter haben künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Doktoranden das aktive und passive Wahlrecht. Die Lehrbeauftragten, die Gastdozenten sowie die künstlerischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte haben lediglich das aktive Wahlrecht in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter.

3. In der Gruppe der Studierenden sind alle immatrikulierten Studierenden wahlberechtigt, es sei denn, ihre Mitgliedschaftsrechte ruhen wegen einer Beurlaubung von mehr als sechs Monaten Dauer. In dieser Gruppe wählen auch studentische Hilfskräfte, soweit sie lediglich nebenberuflich tätig sind.

4. Die weiteren Mitarbeiter bilden eine eigene Gruppe. Zu ihr gehören auch Personen, die mit Zustimmung des Rektorats hauptberuflich an der Hochschule tätig sind, ohne gemäß § 50 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes deren Mitglied zu sein. Sie sind lediglich aktiv wahlberechtigt.

Gehört ein Gruppenmitglied zwei Wählergruppen an, so kann es sein Wahlrecht nur in einer Gruppe wahrnehmen. Es wird im Wählerverzeichnis in der höherrangigen Gruppe geführt. Es kann sich jedoch aufgrund schriftlicher Erklärung gegenüber dem Wahlleiter in das Wählerverzeichnis der anderen Gruppe eintragen lassen.

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 181

(2) Die Gremien werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(3) Die Mitglieder des Rektorats sind nicht in den Senat und in das Konzil wählbar. An den Sitzungen des Senats und des Konzils nehmen sie mit beratender Stimme teil. Sie haben im Senat das Rede- und Antragsrecht.

(4) Die Mitgliedschaft in einem Gremium erlischt durch das Ende der Amtszeit, Rücktritt, Ausscheiden aus der Hochschule oder Wechsel der Gruppenzugehörigkeit. Scheidet ein Gremienmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das Nähere regeln die Wahlordnungen.

## § 5 Senat

(1) Mitglieder des Senats sind

- a) sechs Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer,
- b) zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
- c) zwei Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- d) ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiter.

(2) Der Senat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Bis zu seiner Wahl nimmt der Rektor den Vorsitz wahr.

(3) Die Mitglieder des Rektorats sowie die Gleichstellungsbeauftragte und diejenigen Sprecher der Institute, die nicht Senatsmitglieder sind, nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

(4) Der Senat kann Kommissionen und Ausschüsse, die die Gremien der Hochschule in Fragen zu Studium und Lehre, Haushalt sowie Bibliothek beraten, bilden. In ihnen sollen alle Institute vertreten sein.

## § 6 Konzil

(1) Das Konzil besteht aus

1. acht Vertretern der Gruppe der Hochschullehrer,
2. vier Vertretern der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
3. acht Vertretern der Gruppe der Studierenden,
4. vier Vertretern der Gruppe der weiteren Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder des Rektorats sowie die Gleichstellungsbeauftragte, soweit sie nicht Mitglied des Konzils ist, nehmen an den Sitzungen des Konzils mit beratender Stimme teil. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

(3) Das Konzil wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Bis zu seiner Wahl nimmt der Rektor den Vorsitz wahr.

## § 7 Hochschulrat

(1) Die Hochschule bildet einen Hochschulrat. Ihm gehören sieben Persönlichkeiten aus dem Bereich der Kunst, der beruflichen

Praxis und der Wirtschaft an, die nicht Mitglieder der Hochschule sind.

(2) Seine Mitglieder werden auf Vorschlag des Senats im Benehmen mit dem Rektorat vom Konzil für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8 Arbeit der Gremien

(1) Der Vorsitzende beruft die Gremien schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung ein. Der Vorsitzende hat auf schriftliches Verlangen des Rektorats oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder das Gremium einzuberufen.

(2) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nach Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festgestellt und gilt als festgestellt, solange nicht auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

(3) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. In Personalangelegenheiten oder auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Gremiums wird geheim abgestimmt. Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, genügt für einen Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, im Rektorat die Stimme des Rektors. Änderungen der Grundordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konzils.

(4) Das Konzil tagt hochschulöffentlich. Es kann die Öffentlichkeit zulassen. Der Senat tagt hochschulöffentlich. Das Rektorat und der Hochschulrat tagen nichtöffentlich. Sie können Mitglieder der Hochschule zu ihren Sitzungen zulassen. Der Rektor nimmt an Sitzungen des Hochschulrates teil. Personal- und einzelne Prüfungsangelegenheiten werden stets in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Die Einladung mit Tagesordnung und die Beschlussprotokolle der Gremien werden durch Aushang in der Hochschule bekannt gemacht.

(5) Die Leiter der Hochschulbibliothek, der Bühne und des Tonstudios nehmen an den Sitzungen des Senats und des Konzils mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht gewählte Mitglieder sind, wenn sie von deren Entscheidungen betroffen sind.

## § 9 Rektor, Kanzler

(1) Der Rektor weist den Mitgliedern des Rektorats bestimmte Aufgabenbereiche zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zu. Er lässt sich von einem der Prorektoren vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie im Hinblick auf die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beschäftigten der Hochschulverwaltung wird er ständig durch den Kanzler vertreten.

(2) Der Rektor überträgt die Ausübung des Hausrechts in Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen den jeweiligen Hochschullehrern.

(3) Der Kanzler ist an Beschlüsse des Rektorats nicht gebunden, soweit sie seine Zuständigkeit als Beauftragter für den Haushalt verletzen. Ihm ist die Funktion des Dienststellenleiters im Sinne des § 8 Abs. 4 des Personalvertretungsgesetzes ständig übertragen. Für den Kanzler wird ein ständiger Vertreter bestellt, für dessen Ernennung § 87 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes entsprechend gilt.

#### **§ 10 Studiendekan**

Der Senat bestimmt auf Vorschlag der ihm angehörenden studentischen Vertreter einen der Prorektoren als eine für Studium und Lehre beauftragte Person (Studiendekan). Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Diese Regelung gilt vorläufig für die Dauer von acht Jahren.

#### **§ 11 Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von den weiblichen Beschäftigten der Hochschule gewählt. Das Nähere bestimmt § 11 des Gleichstellungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

#### **§ 12 Hochschulbibliothek**

Die Hochschulbibliothek ist Organisatorische Einrichtung der gesamten Hochschule im Sinne von § 94 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes. Näheres regelt die Bibliotheksordnung.

#### **§ 13 Institute**

(1) An der Hochschule werden zur Organisation der Lehrangebote und Prüfungen folgende Institute gebildet:

- Institut für Musik,
- Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik,
- Institut für Schauspiel.

(2) Die Institute werden von einem Institutssprecher geleitet. Der Institutssprecher wird auf Vorschlag aller am Institut studierenden und lehrenden Mitglieder der Hochschule durch die am Institut hauptamtlich tätigen Lehrkräfte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Es können nur an dem Institut hauptamtlich tätige Professoren gewählt werden. Diese Regelung gilt vorläufig für die Dauer von acht Jahren.

(3) Das Rektorat kann innerhalb eines Instituts Abteilungen bilden und aus dem Kreis der Professoren an dem Institut Abteilungsleiter bestellen. Es soll Vorschlägen des Institutssprechers folgen. Die Bildung der Abteilungen orientiert sich an Studiengängen. Die Abteilungsleiter nehmen die fachlichen Interessen ihrer Abteilung im Institut wahr und wirken bei der Haushaltsplanung der Institute mit. Die Abteilungen planen das Lehrangebot anhand der Studienverlaufspläne und stellen die Durchführung von Prüfungen sicher.

#### **§ 14 Amtsbezeichnungen**

Frauen führen die Amtsbezeichnungen dieser Grundordnung in weiblicher Form.

#### **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Grundordnung tritt am Tag der Genehmigung nach § 13 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes in Kraft. Die Grundordnung vom 2. April 1996 (Mittl.bl. KM M-V S. 467) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Konzils vom 7. Oktober 2003 sowie aufgrund der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 23. Oktober 2003.

Rostock, den 13. November 2003

**Der Rektor  
der Hochschule für Musik und Theater Rostock  
Prof. Dr. Hartmut Möller**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 554



## **Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 29. Oktober 2003

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Nr. 1 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GOVBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVObI. M-V S. 331)<sup>2</sup> hat die Universität Greifswald die nachfolgende Änderungssatzung zur Grundordnung vom 26. August 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 328) erlassen:

### **Artikel 1**

1. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 Nr. 3 wird wie folgt gefasst: „Professorinnenvertreter/innen und Gastprofessor/inn/en,“
  - b) Absatz 6 Nr. 1 wird wie folgt gefasst: „Privatdozent/inn/en und Gastdozent/inn/en,“
2. § 22 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Sind in einem Fakultätsrat weniger als sechs Hochschullehrer/innen vertreten, erhöht sich das Gewicht der Stimme jedes/-r Hochschullehrers/-in jeweils um so viel, dass die Vertreter der Hochschullehrer/innen insgesamt über das Stimmgewicht von sechs Stimmen verfügen.“
3. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 7 wird gestrichen.
  - b) Es werden folgende Sätze angefügt: „Die Durchführung von Berufungsverfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren wird in einer besonderen Ordnung geregelt. Diese kann im Rahmen von § 59 Absatz 3 und 5 LHG von den vorstehenden Vorgaben abweichen.“

### **Artikel 2**

Nummer 1 tritt am 1. April 2004 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Änderungssatzung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Konzils vom 17. September 2003 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 20. Oktober 2003.

Greifswald, den 29. Oktober 2003

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 557

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 181

## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 4, 5, und 6 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock, für die Stellenausschreibungen Nummer 2, 3, und 7 an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald, für die Stellenausschreibung Nummer 1 an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

#### Funktionsstellen - Regionale Schulen, Realschulen und verbundene Haupt- und Realschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
  - a) Regionale Schule Röbel
  - b) Landkreis Waren-Müritz
  - c) Stelle des Schulleiters
  - d) ca. 360 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 \*s. Legende
2.
  - a) Regionale Schule mit Grundschule Wolgast
  - b) Landkreis Ostvorpommern
  - c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2004
  - d) ca. 400 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 \*s. Legende
3.
  - a) Regionale Schule „H. Heine“ Karlshagen (offene Ganztagschule)
  - b) Landkreis Ostvorpommern
  - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2004
  - d) ca. 200 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 \*s. Legende
4.
  - a) Realschule mit Grundschule Güstrow, Hafestraße 13
  - b) Landkreis Güstrow
  - c) Stelle des Schulleiters
  - d) ca. 440 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 \*s. Legende

#### \*Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerbildung (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

#### Funktionsstellen - Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

5.
  - a) Kooperative Gesamtschule Laage, Schulstr. 13
  - b) Landkreis Güstrow
  - c) Stelle des Schulleiters, 01.08.2004
  - d) ca. 480 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 \*s. Legende
6.
  - a) Kooperative Gesamtschule Laage, Schulstr. 13
  - b) Landkreis Güstrow
  - c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2004
  - d) ca. 480 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
 \*s. Legende

**\*Legende:**

Bewerber können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, an Realschulen oder Gymnasien bzw. einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

**Funktionsstellen - Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

7. a) Allgemeine Förderschule „Dr. Janusz Korczak“, Wolgast
- b) Landkreis Ostvorpommern
- c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters
- d) ca. 178 Schülerinnen und Schüler
- e) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik/ 2. Fachrichtung frei
- f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 558

**Stellenausschreibungen für Beförderungstellen****I. Allgemeine Hinweise**

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen zu übernehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die jeweiligen in Nummer 13 des Erlasses zur „Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern“ für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerberinnen und Bewerbern bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt. Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt zu richten.

Auf § 4 Abs. 3 GIG M-V wird hingewiesen.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

**II. Besondere persönliche Voraussetzungen**

Beförderungstellen für besondere Funktionen des gehobenen Dienstes und des höheren Dienstes an Gesamtschulen - Stufenleiter/in in der Klassenstufe 8 bis 10 (BesGr. A 13 hD BBesO A/VergGr. II a BAT-O)

Die Bewerber müssen über die durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Bewerber können sich nach Abschnitt A Nr. 4 der Lehrer-Richtlinien-Ost der TdL auch Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung, soweit die sonstigen Beförderungsvoraussetzungen nach BesGr. A 13 LBesO A vorliegen.

Mit der Übernahme dieser Beförderungposition ist neben den Anforderungen nach Abschnitt I die Wahrnehmung der nachfolgend aufgeführten und an die Funktionen gebundenen Aufgaben verbunden.

Aufgaben des Didaktischen Leiters/der Didaktischen Leiterin an Integrierten Gesamtschulen:

- Entwicklung und Ausgestaltung des pädagogischen Profils der Gesamtschule
- Leitung der konzeptionellen Arbeit
- Sammlung und Koordinierung vielfältiger Unterrichtsmethoden
- Organisation der schulinternen Fortbildung und schulinterner Leistungsvergleiche
- Gewährleistung und Integration der Arbeit der Fachkonferenzen
- Einführung und Ausbau der gesamtschultypischen pädagogischen Arbeit in Bezug auf Gruppendynamik und soziales Lernen

Folgende Stelle ist an der Integrierten Gesamtschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungs-termin	zuständiges Staatliches Schulamt	Sonstige Hinweise
Didaktische/r Leiter/in an der Integrierten Gesamtschule, BesGr. A 13 Z hD BBesO A/ VergGr. II a BAT-O	Integrierte Gesamtschule „Bertolt Brecht“ Schwerin	mit dauerhafter Übertragung der Funktion	Staatliches Schulamt Schwerin	

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 559

## Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle für einen Schulleiter/eine Schulleiterin ist zu besetzen:

### Deutsche Schule Managua/Nicaragua

Besetzungsdatum: 01.08.2004

Bewerbungsende: 15.02.2004 (Eingang BVA)

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 490

Deutsches Sprachdiplom der KMK, Sekundarschulabschluss des Landes, Gemischtsprachiges Pilotprojekt I.B.

Lehrbefähigung der Sek. I und II

Bes.Gr. A 14/A 15 bzw. Verg.Gr. Ib/Ia BAT-Ost

DaF-Erfahrung ist erforderlich, Spanischkenntnisse sind wünschenswert.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland erwartet.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungsgruppen innehaben.

Soweit Bewerber(innen) diese Maßgabe noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die

im Inland zur Einweisung in die angegebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen können unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) angefordert werden. Sie sind auf dem Dienstweg beim

Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
Ref. 202  
19048 Schwerin  
(Tel.: 0385 588-7202)

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung ein Lebenslauf, eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung (Kopie des Arbeitsvertrages) beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 560

## Schulpartnerschaften mit Schulen aus Ländern mit hohem Anteil muslimischer Bevölkerung insbesondere im arabischen Raum und im Iran

Zur weiteren Stärkung des Kulturdialogs sollen verstärkt Kontakte zwischen deutschen Schulen und Schulen in Ländern mit hohem Anteil muslimischer Bevölkerung durch das Auswärtige Amt gefördert und unterstützt werden. Die Voraussetzungen für eine Partnerschaft mit Schulen aus den genannten Regionen sind in der Regel weitaus schwieriger, als dies bei einer innereuropäischen Schulpartnerschaft der Fall ist. Sie bedürfen einer intensiveren und zeitaufwändigeren Vorbereitung. In der Regel fehlt eine mit

Deutschland vergleichbare Infrastruktur, häufig wird Eigeninitiative durch bürokratische Abläufe gebremst. Auch kommt hinzu, dass Deutschkenntnisse oft nur gering vorhanden sind.

Eine Umfrage an 28 Auslandsvertretungen in Ländern mit hohem Anteil muslimischer Bevölkerung hat jedoch gezeigt, dass Interesse an Schulpartnerschaften beziehungsweise Kontakten zu deutschen Schulen (zum Beispiel über das Internet) besteht.

Das Auswärtige Amt versteht sich als Kontaktstelle, die zwischen interessierten Schulen im In- und Ausland über die Auslandsvertretungen vermitteln kann. Ansprechpartnerin ist Sarah Lauer (605-1@auswaertiges-amt.de). Bei Interesse kann weiterführendes Informationsmaterial zu den Schulen direkt bei den Auslandsvertretungen angefordert werden. Die Adressen der deutschen Auslandsvertretungen sind auf der Homepage des Auswärtigen Amtes zu finden ([www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)). Die Ausgestaltung der Kontakte, der Partnerschaft oder eines Austausches erfolgt in Eigenverantwortung der Schule.

Länder, die Partnerschulen suchen sind

- Afghanistan, Marokko, Usbekistan, Kirgisistan (Förderung möglich),
- Tadschikistan, Indien (Förderung Einzelfallprüfung).

Länder mit Interesse an Internetpartnerschaften sind

- Indonesien, Malaysia, Bahrein.

Grundsätzlich interessierte Länder sind

- Libanon, Yemen, Ägypten, Türkei, Oman, Pakistan, Syrien.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 560

## Ausländische Fremdsprachenassistenten und COMENIUS-Assistenten an deutschen Schulen

Jährlich besteht die Möglichkeit, ausländische Germanistikstudenten zur Unterstützung des Fremdsprachen- und Fachunterrichts an deutschen Schulen einzusetzen. Der Einsatz eines Muttersprachlers soll

- die Sprechfertigkeit der Schüler fördern,
- das Interesse an Zielsprache und -land stärken und
- den interkulturellen Aspekt der Unterrichts- und Erziehungsarbeit unterstützen.

Der Assistent soll für seine Aufgaben zwölf bis 15 Unterrichtsstunden pro Woche in Anspruch genommen werden. Nach einer kurzen Hospitationsphase gestaltet der Assistent Unterrichtsschnitte mehr und mehr selbständig. Der deutsche Fachlehrer behält durchgängig die Verantwortung für den Unterricht und die Bewertung.

Darüber hinaus kann dem Assistenten auch die Durchführung von außerschulischen Arbeitsgemeinschaften übertragen werden. Bei der Herstellung von Unterrichtsmaterialien kann er wertvolle Hilfe leisten.

Neben der Unterrichtstätigkeit müssen die Assistenten die Möglichkeit erhalten, ihre sprachlichen und landeskundlichen Kenntnisse zu erweitern.

Durch die Aufnahme des Assistenten entstehen der aufnehmenden Schule keine Kosten. Die Schulen sind jedoch für die Bereitstellung von Wohnraum verantwortlich. Darüber hinaus ist ein Betreuer zu benennen, der dem Assistenten während des Aufenthaltes an der deutschen Schule als Ansprechpartner in allen fachlichen und persönlichen Fragen zur Verfügung steht.

Zwei unterschiedliche Assistentenprogramme stehen zur Auswahl:

1. Es handelt sich um einen acht- beziehungsweise neunmonatigen Einsatz an den Schulen im Fremdsprachenunterricht, das

heißt in Englisch und Französisch, in Ausnahmefällen auch in Spanisch oder Russisch. Die Assistenten haben in der Regel keine Unterrichtserfahrung. Neben der eigentlichen unterrichtlichen Tätigkeit sollen sie der deutschen Lehrkraft zur Erörterung sprachlicher Fragen zur Verfügung stehen.

2. Die COMENIUS-Assistenten bewerben sich im Rahmen des EU-Bildungsprogramms SOKRATES, Aktion COMENIUS 2.2.b auf eine Assistentenstelle an einer ausländischen Schule. Die Dauer des Aufenthaltes liegt zwischen drei und acht Monaten. Im Rahmen dieses Programms sollen insbesondere die weniger gesprochenen und unterrichteten Sprachen der EU oder der assoziierten und teilnahmeberechtigten Staaten gefördert werden. Darüber hinaus ist ein wesentliches Anliegen dieses Programms, die interkulturelle Erziehung und die europäische Dimension im Unterricht zu fördern. Der Einsatz erfolgt in verschiedenen Fächern.

Bewerbungen um Aufnahme eines Fremdsprachenassistenten sind von interessierten Schulen **bis zum 30. Dezember 2003 beziehungsweise 1. Februar 2003** (COMENIUS-Assistenten) auf dem Dienstweg an die unten angegebene Adresse zu richten.

Für die Antragstellung sind die entsprechenden Bewerbungsunterlagen zu verwenden. Diese sind beim

Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
Ref. 202 A  
19048 Schwerin  
(Tel.: 0385 588-7264)

oder für COMENIUS-Assistenten auch unter <http://europa.eu.int/comm/education/socrates.html> erhältlich.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 561

## Information der Aktion Sühnezeichen

Die Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V. bietet Jugendlichen an, an einem Freiwilligendienst in Russland, Weißrussland oder der Ukraine teilzunehmen oder ihren Zivildienst in diesen Ländern zu leisten.

Vorkenntnisse in der russischen Sprache sind von Vorteil. Interessierte Jugendliche können sich an den Verein wenden und die Gesprächsmöglichkeit mit ehemaligen Freiwilligen suchen.

Die Kontaktadresse ist

Barbara Kettner  
Referentin für Freiwilligenarbeit  
Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V.  
Auguststr. 80  
10117 Berlin  
Tel.: 030 28359-184 oder -181  
E-Mail: kettner@asf-ev.de

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 562

## ADHS-Fortbildungskurs für Lehrerinnen und Lehrer

Der eingetragene Verein Initiative zur Förderung Rechenschwacher Kinder in Berlin-Brandenburg (IFRK-BB) bietet folgende Fortbildungsveranstaltung an:

„ADHS - Symptome deuten - Lösungen finden“

Die tägliche Herausforderung:

- A (anders) aktiv - aufregend - anstrengend - ängstlich - ablenkbar - aggressiv
- D distanzlos - dynamisch - destruktiv - depressiv - draufgängerisch - diskussionsfreudig
- H hilfsbereit - herzlich - hochmotiviert - hilflos - hölzern
- S spontan - sprunghaft - stur - störend - schelmisch  
... anpassungsbehindert ...

Datum: 30. bis 31. Januar 2004

Zielgruppe: LehrerInnen der Sek. I und Sek. II  
Förderschulen, Gymnasien, Berufsschulen  
Mitarbeiter der Schulämter und schulpсихologischen Dienste  
ErzieherInnen und HortnerInnen  
MitarbeiterInnen der Gesundheits-, Sozial- und Jugendämter  
Ärzte und Psychologen  
Interessierte Eltern

Ort: Universität Potsdam  
Universitätskomplex Am Neuen Palais  
„Auditorium Maximum“

Teilnehmerbeitrag: 30 Euro pro Seminar  
je 25 Euro bei Teilnahme an beiden Seminaren

Anmeldefrist: 20. Januar 2004  
Anmeldung: Kontaktbüro der IFRK-BB e. V.;  
Dorfstr. 71; 16818 Langen  
per Fax: 033932 73492  
E-Mail: ifrk-bb@t-online.de  
Auskünfte: 033932 73491

Freitag, 30. Januar 2004, 15 bis 20 Uhr

„ADHS - Jugendliche - Junge Erwachsene“

- Besonderheiten im Verhalten
- Wie kommt die Umwelt mit mir und wie komme ich mit der Umwelt klar?
- Wo finde ich Hilfe?
- Was kann man als Betroffener, als Lehrer, Ausbilder, Betreuer und Eltern tun?

Sonnabend, 31. Januar 2004, 10 bis 16 Uhr

„Von Anfang an anders!“

- ADHS im Kleinkind und Vorschulalter
- im Kindergarten lustig oder lästig
- Prävention durch frühzeitiges Erkennen und Handeln

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 562

## Wettbewerb für Lehrerinnen und Lehrer „Unterricht innovativ“

Die große Resonanz auf den ersten Wettbewerb für Lehrer hat die Initiatoren des Wettbewerbs „Unterricht innovativ“, den Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), die Stiftung der Industrieforschung sowie den Deutschen Philologenverband (DPHV) veranlasst, zum zweiten Mal die innovativsten Lehrer Deutschlands zu suchen.

Der Wettbewerb will Lehrkräfte, die in der Praxis an Schulen des Sekundarbereichs in Deutschland innovativ unterrichten, dafür anerkennen, auszeichnen und entsprechende Unterrichtsmodelle veröffentlichen.

Angenommen werden Anmeldungen von bereits durchgeführten oder geplanten Unterrichtsvorhaben.  
Die Bewertungskriterien sind im Internet zu finden unter [www.unterricht-innovativ.de](http://www.unterricht-innovativ.de).

**Anmeldeschluss ist der 29. Februar 2004.**

Die Bewerbungsunterlagen sind **bis zum 18. Juni 2004** einzureichen.

Die Auszeichnung der Lehrkräfte und die Präsentation der Unterrichtsideen erfolgt am 18. November 2004 in Berlin.

Die Projektbetreuung erfolgt durch den

Deutschen Philologenverband  
Friedrichstr. 169/170  
10117 Berlin  
E-Mail: info@unterricht-innovativ.de

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 562

## Online – Schulwettbewerb

Nach dem großem Erfolg der ersten Runde des Online-Schulwettbewerbs ruft der Veranstalter BildungsCent e. V. nun zum zweiten Mal zum Wettbewerb auf!

Für einen Zeitraum von vier Monaten gibt es einen „SchulCoach“ zu gewinnen, der die unterrichtsergänzende Projektarbeit an den Schulen unterstützt. Darüber hinaus haben Teilnehmer die Chance, im Finale um den mit insgesamt 10.000 Euro dotierten BildungsCent-Preis zu spielen.

Teilnahmevoraussetzung ist eine kurze Skizze des Projekts, das an der Schule des SchulCoachs aufgebaut und optimiert werden soll, sowie die Nennung eines Ansprechpartners.

Das Anmeldeformular und weitere Informationen sind zu finden unter

www.bildungscnt.de  
Tel.: 030 4393-3918

**Anmeldeschluss ist der 31. Dezember 2003.**

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 563

## Schülerwettbewerb „Känguru der Mathematik“

„Känguru der Mathematik“ möchte die Freude an der Beschäftigung mit Mathematik wecken beziehungsweise festigen und durch das Angebot an interessanten Aufgaben die selbstständige Arbeit wie auch die Arbeit im Mathematikunterricht fördern.

Känguru der Mathematik richtet sich nicht in erster Linie an die mathematisch besonders begabten, sondern an alle Schülerinnen und Schüler.

Bei diesem Multiple-Choice-Wettstreit - ausgetragen in den Klassenstufen 3/4, 5/6, 7/8, 9/10 und der Sekundarstufe II - sind 30 Aufgaben (in Klasse 3 und 4 nur 21) in der Zeit von 75 Minuten zu lösen, das heißt es ist unter den fünf vorgeschlagenen Antwortmöglichkeiten die richtige auszuwählen.

Für jeden Schüler wird ein Startgeld von 2 Euro erhoben. Dafür gibt es eine Urkunde, eine Broschüre mit den Aufgaben und Lösungen und einen Erinnerungspreis. Die Besten erhalten als Preise Bücher, Spiele, Experimentierkästen und für Klasse 9/10

und die Sekundarstufe II Reisen in ein Mathe- Camp.

Am 18. März 2004 ist Känguru-Tag. **Anmeldung bis zum 20. Februar 2004.**

Weitere Informationen gibt es unter

www.mathe-kaenguru.de  
E-Mail: kaenguru@mathematik.hu-herlin.de

Adresse:  
Mathematikwettbewerb Känguru  
Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6  
10099 Berlin

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 563

## SCHUL/BANKER – Das Bankenspiel

Am 10. November hat die diesjährige Runde von SCHUL/BANKER, dem Bankenplanspiel des Bundesverbandes deutscher Banken begonnen. Rund 830 Schulteams mit über 5.000 Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 aus ganz Deutschland nehmen in diesem Schuljahr an dem spannenden, anspruchsvollen Bankenplanspiel teil. Aus Mecklenburg-Vorpommern haben sich 16 Teams angemeldet.

Für die kommenden Monate nehmen die Jugendlichen im Chefessel ihrer virtuellen Bank Platz und übernehmen als Team die Aufgaben des Vorstandes. Wie in der Realität übernehmen sie

unternehmerische Verantwortung und treffen viele geschäftspolitische Entscheidungen.

Der erste Teil des Wettbewerbs, die Vorrunde, dauert bis 10. Februar 2004, dann stehen die besten 20 Teams fest, die sich für das Finale qualifiziert haben. Diese treten in einer mehrtägigen Veranstaltung zu einem spannenden Finale gegeneinander an. Den Siegern winken attraktive Preise.

Weitere Informationen zum Wettbewerb sind im Internet zu finden unter [www.schulbanker.de](http://www.schulbanker.de).

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 563

## Voneinander Lernen Praxisforum Schule und Islam

Die Initiative „Voneinander Lernen“ richtet sich an Lehrerinnen und Lehrer, aber auch an alle, die an Schule mitwirken und eigene Praxiserfahrungen beisteuern können.

Die Kultusministerkonferenz und die Körber-Stiftung möchten die vorhandenen Erfahrungen sammeln und der Öffentlichkeit zugänglich machen. Das Ziel der gemeinsamen Initiative ist es, die ganze Bandbreite praktischer Ideen, Konzepte und Ratschläge auszuleuchten und im Rahmen eines Beispielkatalogs in eine Publikation aufzunehmen.

Beiträge können in Form von Unterrichtssequenzen, Beschreibung von Projekten, Aktionen, Exkursionen oder als Ratschläge für die Gestaltung des „Lebensraums Schule“ eingereicht werden.

**Einsendeschluss** ist der **31. März 2004**.

Die Autoren der besten 20 von einer Jury ermittelten Beiträge werden zu einer Reise in die Türkei eingeladen.

Einsendungen oder Anfragen richten Sie bitte an die

Körber-Stiftung  
Dr. Lothar Dittmer  
Kurt-A.-Körber-Chaussee 10  
21033 Hamburg  
Tel.: 040 7250-3057  
Fax: 040 7250-3932  
E-Mail: [Gesch.wett@stiftung.koerber.de](mailto:Gesch.wett@stiftung.koerber.de)  
[www.geschichtswettbewerb.de](http://www.geschichtswettbewerb.de)

Zusätzliche Informationen gibt es unter [www.Praxisforum-Schule-und-Islam.de](http://www.Praxisforum-Schule-und-Islam.de).

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 564

## Unterrichtsfolien für Grundschullehrer „Kräuter- und Fruchteees – Wissen für gesunden Genuss“

Einen ganz neuen Service für Grundschullehrer bietet die Wirtschaftsvereinigung Kräuter- und Fruchteees e. V. (WKF) ab sofort auf ihrer Homepage [www.wkf.de](http://www.wkf.de).

Mit kindgerecht gestalteten, vergnüglichen Unterrichtsfolien lädt WKF alle Grundschullehrer ein, zusammen mit den Schülern einen Ausflug in die spannende und vielseitige Welt der Kräuter- und Fruchteees zu machen. Der Schulungssatz soll das Thema verstärkt in die Klassenstufen 3 und 4 bringen.

Neben der Einführung in die Warenkunde, den Anbau, die Verarbeitung, die Zubereitung und die Vorstellung der drei beliebtesten

Sorten bei Kindern, sind viele lustige Fragen und Antworten sowie Anregungen für praktische Übungen dabei.

Aktuelle Studien ergaben, dass viele Kinder zu wenig trinken und darüber hinaus die Flüssigkeitszufuhr häufig nicht mit empfehlenswerten Getränken gedeckt wird.

Interessierte Lehrerinnen und Lehrer können den Schulungssatz kostenlos von der Homepage [www.wkf.de](http://www.wkf.de) herunterladen.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 564

## Europäischer Schülerwettbewerb „Join Multimedia“

Auch 2004 ruft „Join Multimedia“ europaweit zur Teilnahme auf. An dem Multimedia-Wettbewerb der Siemens AG können sich engagierte Schülerinnen und Schüler aus ganz Europa beteiligen. Aufgabe ist es, im Team von vier bis acht Schülern eine Multimedia-Präsentation in englischer oder deutscher Sprache am PC zu erstellen.

Anmeldungen werden seit dem 1. Oktober entgegengenommen.

**Anmeldeschluss** ist der **31. Januar 2004**, **Einsendeschluss** der **1. Juni 2004**.

Die beste Präsentation eines länderübergreifenden Teams wird mit dem Sonderpreis „Team Europe“ ausgezeichnet.

Betreuungslehrerinnen und -lehrer der „Join Multimedia“-Teams werden mit einem speziellen E-Learning-Angebot unterstützt.

Bewertet wird in den Kategorien „Short Run“ (maximal 100 MB; Seitenzahl 1-20) und „Long Run“ (maximal 100 MB; Seitenzahl 21-51) und in den Altersklassen 1 (12 bis 15 Jahre) und 2 (16 bis 21 Jahre).

Weitere Informationen:

Siemens AG  
Corporate Communications  
Jugend und Wissen  
80312 München  
Tel.: 089 636-83146  
Fax: 089 636-81979

Pressebüro „Join Multimedia“  
Postfach 90 08 62  
81508 München  
Tel.: 089 621711-12  
E-Mail: [joinmm@newpr.de](mailto:joinmm@newpr.de)

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 564



## „business@school“ sucht Schüler mit Geschäftssinn

Bereits zum sechsten Mal bietet die Bildungsinitiative der internationalen Unternehmensberatung The Boston Consulting Group (BCG) im Schuljahr 2003/2004 dieses Projekt an. Das Besondere daran ist, dass Mitarbeiter von BCG und Vertreter namhafter Unternehmen für ein Jahr eine Patenschaft übernehmen und Oberstufenschüler vor Ort betreuen.

Im Mittelpunkt steht neben der praxisorientierten Vermittlung von Wirtschaftswissen der Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie Zeitmanagement, Präsentationsfähigkeiten oder Recherche-techniken. Schülerteams der elften bis 13. Klassen analysieren ein Schuljahr lang zunächst Konzerne sowie lokale Wirtschaftsunternehmen und entwickeln abschließend im Team eine eigene Geschäftsidee. Die besten Geschäftsideen werden bei Regionalentscheidungen und einer europäischen Abschlussveranstaltung vor einer breiten Öffentlichkeit prämiert.

**Bis zum 1. März 2004** können sich Schulen mit einer gymnasialen Oberstufe für das Schuljahr 2004/2005 bewerben. Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an:

Business@school e. V.  
Initiative von The Boston Consulting Group  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Tel.: 0211 3011-3536  
Fax: 0211 3011-3434  
E-Mail: [Info@business-at-school.de](mailto:Info@business-at-school.de)  
Internet: [www.business-at-school.de](http://www.business-at-school.de)

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 565

## Deutsche SchülerAkademie 2004

Der Verein Bildung und Begabung e. V. führt in den Sommerferien 2004 wiederum die „Deutsche SchülerAkademie“ zur Förderung besonders begabter und motivierter Schülerinnen und Schüler durch. Die „Deutsche SchülerAkademie“ ist als Maßnahme der Begabtenförderung von der Kultusministerkonferenz anerkannt und wird hauptsächlich vom Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft gefördert. Schirmherr ist der Bundespräsident Johannes Rau.

Ziel der Akademie ist, Schülerinnen und Schüler in ihren Fähigkeiten zu fördern, sie miteinander in Kontakt zu bringen und unter Anleitung von Lehrkräften aus Schule und Hochschule an anspruchsvollen Aufgabenstellungen ihres Interessenbereiches arbeiten zu lassen. Die Schüler erfahren dabei zugleich eine Einführung in Arbeitsformen der Hochschulausbildung und eine Orientierung auf mögliche spätere Studienfächer.

Die sieben vorgesehenen Akademien dauern 16 Tage und bestehen aus je sechs Kursen. Themen der Kurse sind exemplarische Fragestellungen aus der Mathematik, den Naturwissenschaften, den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, der Wirtschaft, der Musik, Medizin und so weiter. Manche Kurse führen auch in eine Fremdsprache ein oder werden in einer Fremdsprache durchgeführt. Jeder Teilnehmer besucht einen Kurs. Durch ergänzende Veranstaltungen soll das interdisziplinäre Interesse und Verständnis gefördert werden. Neben der Kursarbeit wird ein vielfältiges Rahmenprogramm mit Musik, Sport, Exkursionen angeboten. Im Sommer 2004 wird wiederum eine zusätzliche Akademie mit vier

Kursen veranstaltet, an der neben deutschen Jugendlichen Schülerinnen und Schüler aus östlichen Nachbarstaaten (Polen, der Tschechischen und Slowakischen Republik sowie Ungarn) teilnehmen.

Das Programm der „Deutschen SchülerAkademie“ richtet sich an Jugendliche, die über eine breite intellektuelle Befähigung verfügen und eine der beiden Jahrgangsstufen vor dem Abschlussjahrgang einer Schule besuchen, die zur allgemeinen Hochschulreife führt.

Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird eine Eigenbeteiligung erwartet, die aber nötigenfalls ermäßigt oder ganz erlassen werden kann. Alle in Frage kommenden Schulen erhalten im Januar 2004 Informationen über die Akademien 2004 und werden gebeten, eine Schülerin oder einen Schüler zur Teilnahme vorzuschlagen.

Die Empfehlungen sollen **bis Ende Februar 2004** bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Unterlagen können angefordert werden von der

Geschäftsstelle der Deutschen SchülerAkademie  
Postfach 20 02 01  
53132 Bonn  
Tel.: 0228 959-1540  
Fax: 0228 959-1519  
E-Mail: [info@deutsche-schuelerakademie.de](mailto:info@deutsche-schuelerakademie.de)  
Internet: [www.schuelerakademie.de](http://www.schuelerakademie.de)

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 565

## Wettbewerb der Initiative „Seniorinnen und Senioren @ns Netz“

Die Teilhabe an den gesellschaftlichen Gestaltungsprozessen ist ohne Internetnutzung beinahe nicht mehr denkbar. Internet ist inzwischen eine wichtige Informationsquelle neuer Kommunikationsformen über den ganzen Erdball.

### Wettbewerbsbedingungen

#### Zielsetzung:

Ziel der landesweiten Initiative „Seniorinnen und Senioren @ns Netz“ ist es, Impulse für Veränderungen zu geben, die auch älteren Menschen den Weg in die Wissensgesellschaft ebnen. Der überwiegende Teil der älteren Menschen, gerade im ländlichen Raum, hatte bislang kaum Berührungspunkte mit einem Computer. Durch die Vermittlung entsprechender Medienkompetenzen soll das Interesse Älterer für die moderne Informations- und Kommunikationstechnologie geweckt werden. Ältere Menschen verlieren ihre Ängste und Vorbehalte, unter anderem gegenüber der Internetnutzung am ehesten dann, wenn sie sich ein Bild von den damit verbundenen praktischen und lebensnahen Nutzungsmöglichkeiten machen können. Der Wettbewerb möchte anregen, entsprechende Zugangsvoraussetzungen in gemeinwesenorientierter, pädagogischer beziehungsweise technischer Hinsicht zu schaffen. Dafür sollen Chancen generationenübergreifenden Lernens verstärkt genutzt werden.

#### Der Preis:

Der Preis wird im Jahre 2003/2004 erstmalig ausgeschrieben. Für die Auszeichnung stehen Preisgelder in Höhe von mindestens 6.000,00 Euro zur Verfügung.

#### Teilnahmebedingungen:

Um den Preis können sich in Mecklenburg-Vorpommern tätige, gemeinnützige Vereine und Verbände, Schulen, Fach- und Berufsschulen, andere Bildungseinrichtungen sowie Vereinigungen und Einzelpersonen bewerben.

Die Teilnahme am Wettbewerb ist gebührenfrei.

#### Bewertungskriterien:

Die Auswahl erfolgt nach inhaltlichen Schwerpunkten. Im Zentrum der Bewerbung sollte die Entwicklung und Umsetzung einer Projektidee aus dem Bereich „Neue Medien - für Menschen über 50 Jahre“ stehen, wie zum Beispiel

- Möglichkeiten der Einbindung in das Gemeinwesen,
- Verbesserung der praktischen Nutzungsmöglichkeiten der Medien für ältere Menschen im ländlichen Raum,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Entwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements,
- Entwicklung von Weiterbildungsangeboten für Ältere (mit Multiplikatoreffekt),
- Knüpfen von Kontakten zur Verbesserung der Lebensqualität Älterer.

#### Jury:

- Dr. Gabriele Kriese,  
Leiterin der Abteilung Familie und Senioren im Sozialministerium M-V

- Helga Bomplitz  
2. Vorsitzende des Netzwerks freiwilliges Engagement M-V e. V.
- Gerhard Evers  
Stellvertretender Vorsitzender des Städte- und Gemeindetages M-V e. V.
- Brigitte Paetow  
Landesseniorenbeirat M-V e. V.
- Karen Lorenz  
Planet Internet Commerce GmbH Raben Steinfeld/Marketing
- Doris Bosse  
Bildungswerk der Wirtschaft M-V, Geschäftsführerin

#### Entscheidung/Preisvergabe:

Die Jury entscheidet über die Vergabe und Aufteilung der Preisgelder. Die Preise werden am 3. Juni 2004 verliehen.

#### Wettbewerbsverfahren:

- a) Ausschreibung zum 1. November 2003
- b) Bewerbung bis zum 15. April 2004
- c) Jurysitzungen
- d) Bekanntgabe/Verleihung der Preise
- e) Präsentation der Preisträger

#### Ausschreibung:

Die Veröffentlichung des Wettbewerbes erfolgt durch das Netzwerk freiwilliges Engagement Mecklenburg-Vorpommern e. V., in der Tagespresse sowie im Internet. Die Antragsunterlagen können beim Netzwerk freiwilliges Engagement M-V e. V. angefordert werden.

#### Antragsunterlagen:

Ausgefüllter Antragsvordruck mit folgenden Angaben:

1. Antragsteller  
unter anderem Angaben zur antragstellenden Institution, Einrichtung, Initiative
2. Titel des Vorhabens
3. Beschreibung
4. Zusammenarbeit mit anderen Projekten, Institutionen, Behörden etc., Vernetzungen
5. Ehrenamtliche Teilnehmer
6. Hauptamtliches Personal (wenn vorhanden)
7. Ergänzende Unterlagen

#### Teilnahme-Meldung:

Die Antragsunterlagen sind **bis zum 15. April 2004** einzureichen beim

Netzwerk freiwilliges Engagement  
Mecklenburg-Vorpommern e. V.  
Martinstr. 1/1a  
19053 Schwerin  
E-Mail: info@netzwerk-mv.de  
www.netzwerk-mv.net.

## Talentwettbewerb Fußball – Die FIFA WM in der Schule

Das FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006 Organisationskomitee Deutschland hat zur Weltmeisterschaft die Kampagne „Talente 2006 - Die FIFA WM in der Schule™“ initiiert. Der Talentwettbewerb Fußball wurde zum Schuljahr 2003/2004 als ein zentrales Element in diese Kampagne integriert. Veranstaltet wird er in enger Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Fußball-Bund (DFB), den Fußball-Landesverbänden, der Kommission Sport der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) und den Kultusbehörden in den Ländern in Kooperation mit den Schulen. Diese erhalten somit die Chance, sich bereits drei Jahre vor dem großen Event auf die Weltmeisterschaft einzustimmen.

Der Wettbewerb besteht aus den Übungen des DFB-Fußballabzeichens und einem Turnier „Vier gegen Vier“. Mädchen und Jungen im Alter von zehn bis zwölf Jahren bilden jeweils eine Mannschaft. Startberechtigt sind im Schuljahr 2003/2004 Schülerinnen und Schüler einer Schule der Jahrgänge 1991 bis 1993. Gemischte Mannschaften starten im Wettbewerb der Jungenmannschaften. Eine Mannschaft besteht aus fünf Spieler/innen. Pro Schule können maximal zwei Mannschaften gemeldet werden.

Der Wettbewerb wird auf Stadt- beziehungsweise Kreisebene im Zeitraum Mai/Juni 2004 durchgeführt. Die Organisation obliegt

den jeweiligen DFB Stützpunkten in Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen.

Interessierte Schulen melden ihre Teilnahme **bis spätestens 30. Januar 2004** an folgende Adresse:

Wolfgang Neumann  
DFB-Stützpunktkoordinator  
Herrengrabenweg 87  
19061 Schwerin

Die Ausschreibungsunterlagen können unter folgender Anschrift abgefordert werden:

Info-Team  
„Talente 2006-Die FIFA WM in der Schule™“  
Postfach 1302  
41803 Erkelenz  
Tel: 01805 442006  
Fax: 01805 662006  
E-mail: infoteam@talente2006.de

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 567

## Faltblatt „Zu Fuß zur Schule und zum Kindergarten“

Der Dachverband Fußverkehr Deutschland hat zu der Aktion „Zu Fuß zur Schule und zum Kindergarten/I walk to school“ in Deutschland, die vom 2. bis 8. Oktober 2003 durchgeführt wurde, auch in diesem Jahr ein Faltblatt für Eltern und Kinder herausgegeben. Die gegenüber dem letzten Jahr nur geringfügig veränderte Veröffentlichung kann aus dem Internet unter [www.fuss-ev.de](http://www.fuss-ev.de) abgerufen werden.

Mittl.bl. BM M-V 2003 S. 567

**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7105

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

cw Obotritendruck GmbH  
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,  
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;  
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.  
Preis dieser Ausgabe: 1,80 Euro  
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**  
**Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt